



Bundesnetzagentur

Einblick in das formelle Genehmigungsverfahren

Stefan Drygalla-Hein, Bundesnetzagentur
Walsrode, 27. September 2016





- Genehmigungsverfahren
- Beteiligungsmöglichkeiten
- Ausblick

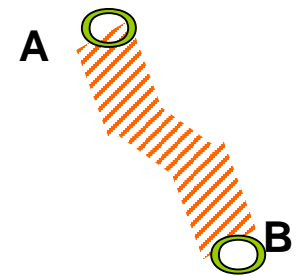
Genehmigungsverfahren

Inhalt des **Bundesbedarfsplans**:
Festlegung der energiewirtschaftlich notwendigen
Vorhaben und der Anfangs- und Endpunkte



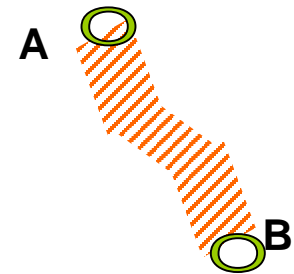
Bundesfachplanung

- Suche nach einem groben Verlauf der Leitung (Trassenkorridor) zwischen den Anfangs- und Endpunkten
- Prüfung, ob überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen
- Prüfung von ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen
- Die Umweltprüfung erfolgt als Strategische Umweltprüfung



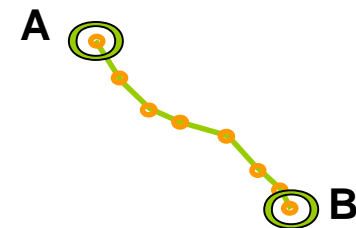
Ergebnis der **Bundesfachplanung**:

Ca. 500 bis 1.000 Meter breiter **verbindlicher** Trassenkorridor für die spätere Trasse
inkl. Kennzeichnung potentieller Freileitungsabschnitte



Im **Planfeststellungsverfahren** wird geklärt:

- Genauer Verlauf der Leitung (grundstücksscharf)
- Bei vorrangigem Erdkabel: Anzahl und genauer Verlauf der Kabel, Verlegetechnik (z.B. offene Bauweise, Tunnelbauweise)
- Sofern Freileitungsteilabschnitte: Art, Höhe und Standort der Masten
- Ggf. Standorte für Nebenanlagen





Planung

- Ermittlung des **Trassenkorridornetzes**
- Ermittlung des **Vorschlagstrassenkorridors** und der **Alternativen**

Verfahren

- **Antrag** auf Bundesfachplanung, § 6 NABEG
- Öffentliche **Antragskonferenzen**, § 7 NABEG
- Festlegung des **Untersuchungsrahmens** durch BNetzA, § 7 Abs. 4 NABEG
- Vorlage vollständiger **Unterlagen** durch ÜNB, § 8 NABEG
- **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**, § 9 NABEG
- **Erörterungstermin**, § 10 NABEG
- **Entscheidung** der BNetzA über den Trassenkorridor, § 12 NABEG



Antrag nach § 6
NABEG vollständig



Unterlagen nach § 8
NABEG vollständig



Entscheidung nach
§ 12 NABEG



I

Antragstellung der
Vorhabenträger

II

Festlegung des
Untersuchungs-
rahmens

III

Erstellung der
erforderlichen
Unterlagen

IV

Behörden- und
Öffentlichkeits-
beteiligung

V

Erörterung und
Beurteilung

VI

Entscheidung

Vorhaben-
abhängig

2 Monate

Vorhaben-
abhängig

6 Monate



Übertragungsnetzbetreiber (= Vorhabenträger)

- 2 Ermittelt ein Trassenkorridornetz, führt die frühzeitige Beteiligung durch
- 4 Ermittelt einen Vorschlagstrassenkorridor und Alternativen und stellt den Antrag auf Bundesfachplanung
- 8 Vervollständigt die Unterlagen

Bundesnetzagentur (= Genehmigungsbehörde)

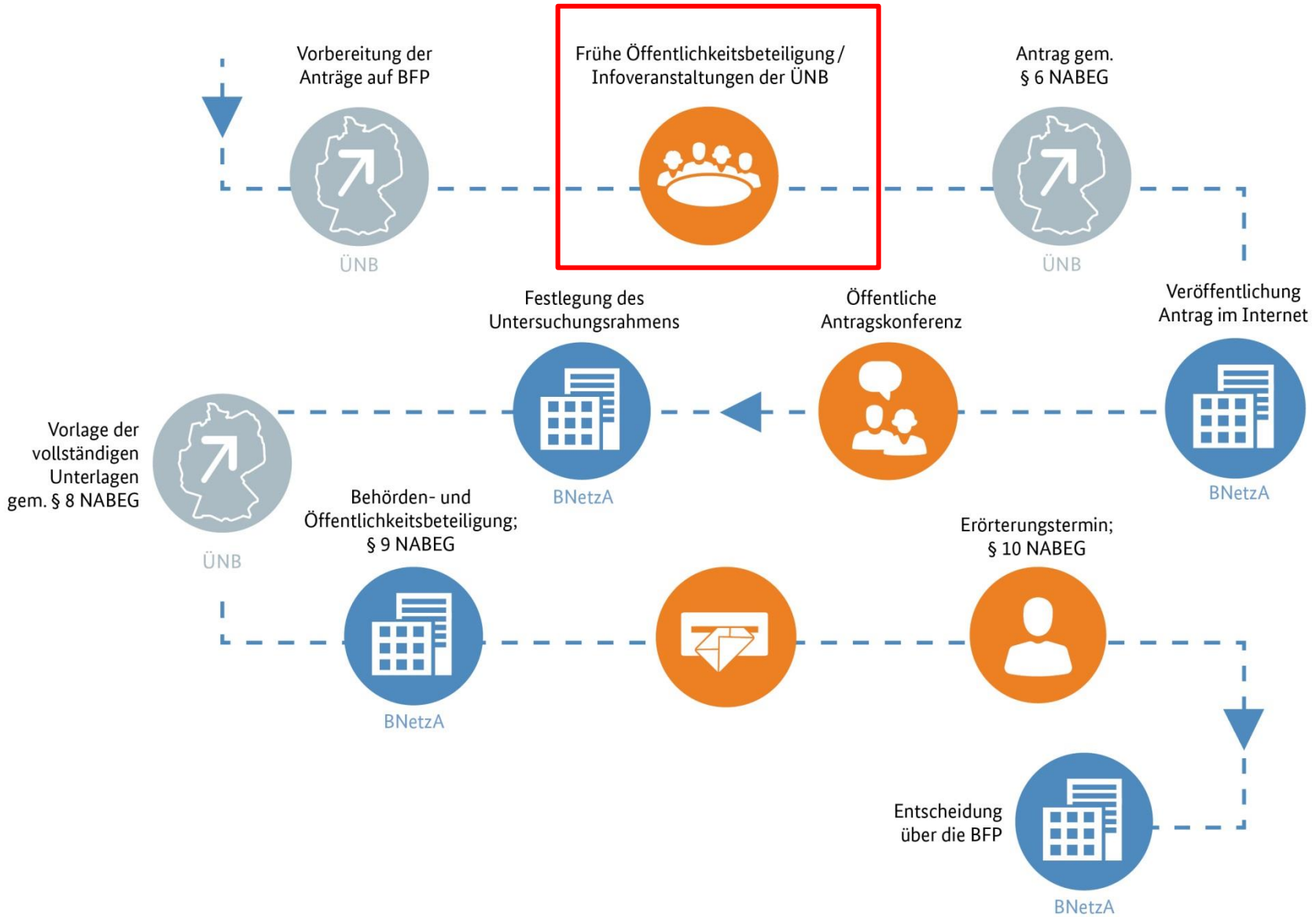
- 1 Gibt Leitlinien für die Ermittlung des Trassenkorridors vor (Positionspapier Erdkabel)
- 5 Führt die Antragskonferenz durch
- 7 Legt den Untersuchungsrahmen fest
- 9 Prüft den Antrag des Vorhabenträgers
- 11 Führt Erörterungstermin durch und entscheidet über raum- und umweltverträglichen Trassenkorridor

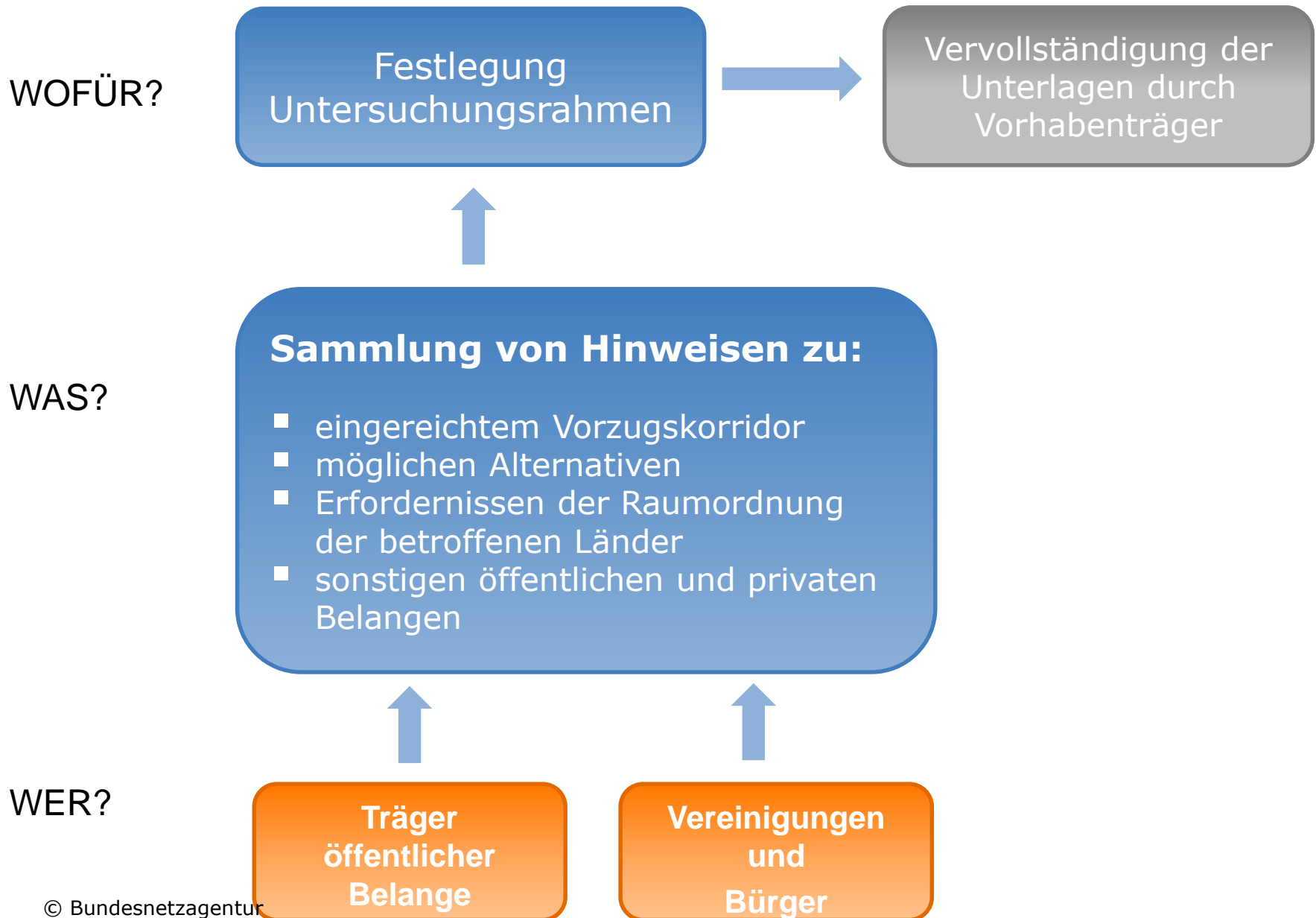
Behörden, Vereinigungen, Bürger (= betroffene Öffentlichkeit)

- 3 Gibt Hinweise zum Trassenkorridornetz
- 6 Gibt Hinweise zum Vorschlagstrassenkorridor und möglichen Alternativen
- 10 Erhebt Einwendungen und Stellungnahmen zum beantragten Korridor

Beteiligungsmöglichkeiten

Beteiligungsschritte





Ausblick



Die nächsten Schritte...

Vorhabenträger:

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Trassenkorridornetz
- Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors
- Erarbeitung der Antragsunterlagen
- Antragseinreichung (1. Halbjahr 2017)

Betroffene Gebietskörperschaften:

- Einbringen von fachlichen Hinweisen zum Trassenkorridornetz
- Ggf. Vorbereitung eines Prüfverlangens

Bundesnetzagentur:

- Start des formellen Verfahrens mit Antragseingang
- Festlegung der Leitplanken für die §8 Unterlagen



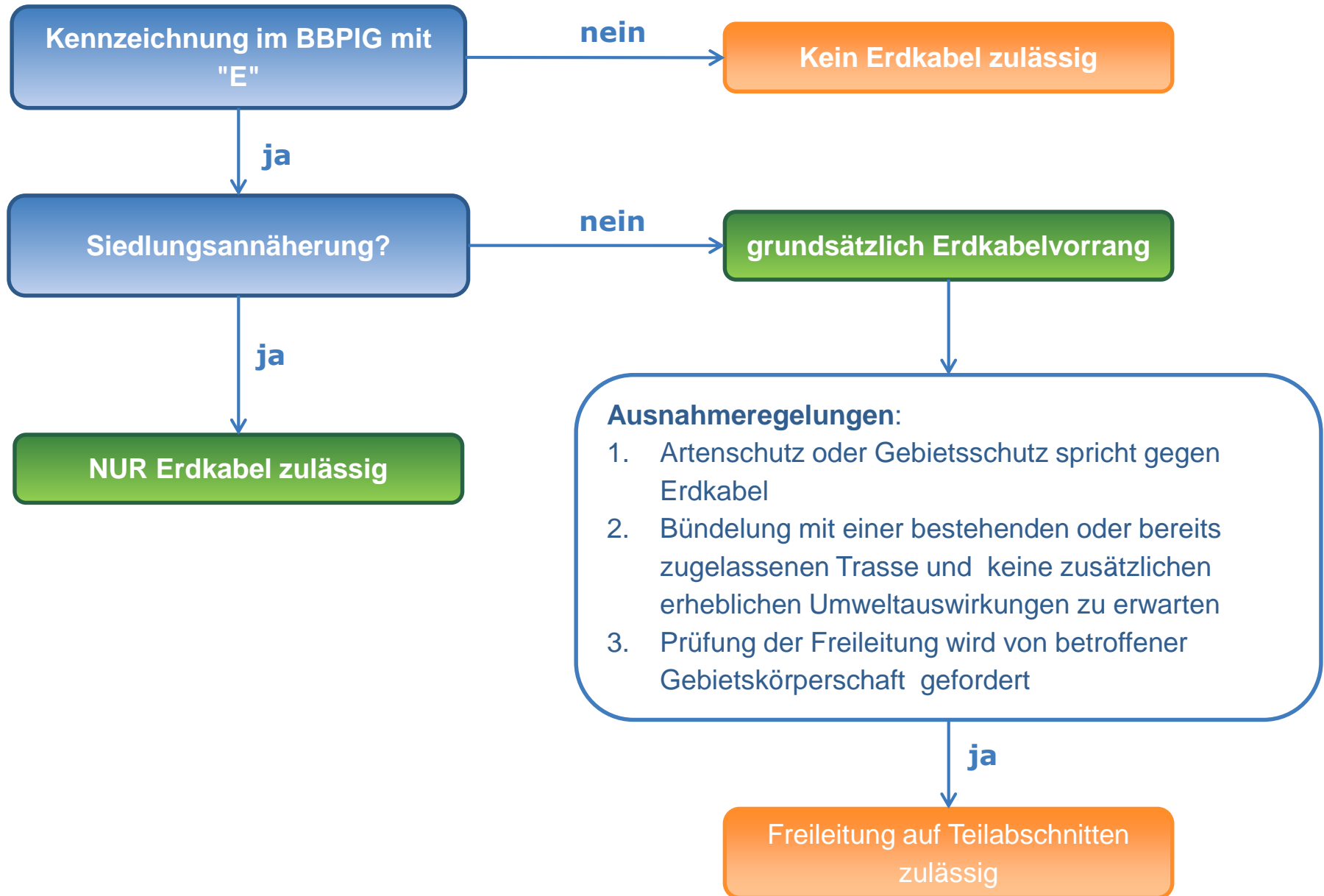
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.netzausbau.de

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau
Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau

Backup

Prüfverlangen für Freileitungsausnahmen





Verlangen einer Freileitungsprüfung durch betroffene Gebietskörperschaft in der Antragskonferenz aufgrund örtlicher Belange

Zeitpunkt: in der Antragskonferenz nach § 7 NABEG (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 BBPIG)

- d.h. verbindliche Äußerung der Gebietskörperschaft in der Antragskonferenz
- d.h. Gremien der Gebietskörperschaft sollten sich frühzeitig mit der Thematik auseinandersetzen



Verlangen einer Freileitungsprüfung durch betroffene Gebietskörperschaft in der Antragskonferenz aufgrund örtlicher Belange



Festlegung des Untersuchungsrahmens durch Bundesnetzagentur



Ausführung als Freileitung ist nach Prüfung des Vorhabenträgers möglich



Vorschlag des Vorhabenträgers
(i.R.d. Unterlagen nach
§ 8 NABEG)



Behördliches Verlangen
einer
Freileitung



- Sofern der Vorhabenträger zu dem Ergebnis kommt, dass der Einsatz einer Freileitung nicht vorzugswürdig ist:
- Möglichkeit des Verlangens der BNetzA nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BBPIG:

„Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung (...) zuständigen Behörde müssen die Leitungen auf Teilabschnitten als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden.“